

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0898/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet online in einem Artikel mit dem Titel „Millionen Menschen betroffen: Diese Regierung hebt das Rentenalter ab dem 1. Januar an“ über die Anhebung des Rentenalters in China. Etwa einen Tag lang ist dem Artikel ein Titelbild beige stellt, das Bundeskanzler Scholz, Wirtschaftsminister Habeck und Finanzminister Lindner zeigt. Danach ist eines zu sehen, das offenbar einen älteren Chinesen auf einer Straße zeigt.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Der Titel des Artikels sei mit dem Subjekt „Diese Regierung“ passend zum Titelbild der Ampel-Regierung bewusst generisch gehalten, um den Eindruck zu erwecken, es gehe um Deutschland und nicht um China. Das Bild sei offensichtlich gewählt worden, um Klicks zu provozieren und Leser in die Irre zu führen.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion nimmt Stellung. Bei dem beanstandeten Bild handle es sich nicht um das Titel- oder Teaserbild des beanstandeten Artikels auf der Webseite der Zeitung. Dort sei das Titelbild seit jeher ein chinesischer Mann gewesen und dies sei nie verändert worden. In der Chefredaktion gehe man davon aus, dass der Screenshot in der Beschwerde das Teaserbild auf dem Portal eines Drittanbieters wie möglicherweise Google News zeige. Der Drittanbieter habe sich offenbar ein Teaserbild aus dem zunächst im Artikel eingehängten Video (über die Diskussion um das Rentenpaket II der Bundesregierung) gezogen. Somit seien in der Artikel-Vorschau beim Drittanbieter Teaserbild und Überschrift

nicht aufeinander abgestimmt gewesen und ein irreführender Eindruck bei Leserinnen und Lesern entstanden. Die Redaktion bedauere das. Zu keiner Weise sei eine Täuschung oder Irreführung der Leser gewünscht oder beabsichtigt gewesen. Auf die Ausspielung des Teaserbildes beim Drittanbieter habe man keinen direkten Einfluss gehabt. Zusätzlich falle auf, dass der Name des Autors sei beim Drittanbieter nicht korrekt wiedergegeben worden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses hat die Redaktion glaubhaft dargelegt, dass es sich hier nicht um einen redaktionellen Fehler, sondern um einen Fehler eines Drittanbieters handelt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>